

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Mai 2002

Nr. 16

## Inhalt:

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Blankenfelde-Mahlow für die amtsangehörigen Gemeinden sowie die Gemeinde Dahlewitz des Amtes Rangsdorf
- Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Am Mellensee für die amtsangehörigen Gemeinden
- Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Zossen für die amtsangehörigen Gemeinden
- Neugliederungsvorschlag betreffend die Ämter Dahme/Mark und Niederer Fläming für die amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter
- Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Rangsdorf für die amtsangehörigen Gemeinden Groß Machnow und Rangsdorf
- Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Trebbin für die amtsangehörigen Gemeinden

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

## **Bekanntmachung**

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde  
gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1 der  
Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1  
der Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

**über die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für  
das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg:**

- 1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Blankenfelde-Mahlow für die  
amtsangehörigen Gemeinden sowie die Gemeinde Dahlewitz des  
Amtes Rangsdorf**
- 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**

### **A. Allgemeine Gesetzesbegründung**

### **B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**

### **C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt.

Die Auslegung erfolgt:

während der Zeit: vom 30. Mai 2002 bis einschließlich 1. Juli 2002

im: Amt Blankenfelde-Mahlow  
Raum 132  
Karl-Marx-Straße 4  
15827 Blankenfelde

zu folgenden Tageszeiten:

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie im: Vereinsheim  
Raum 1  
Heinrich-Heine-Straße 3-5  
15831 Mahlow

zu folgenden Tageszeiten:

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Gemeinden. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Blankenfelde-Mahlow  
Der Amtsdirektor  
Karl-Marx-Straße 4  
15827 Blankenfelde

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:	Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
	Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 15. Mai 2002

Giesecke

## **Bekanntmachung**

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde  
gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1 der  
Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1  
der Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

**über die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für  
das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg:**

- 1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Am Mellensee für die amtsangehörigen Gemeinden**
- 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**

- A. Allgemeine Gesetzesbegründung**
- B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**
- C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt:

Die Auslegung erfolgt im: Amt Am Mellensee  
Sekretariat  
Hauptstraße 8  
15838 Sperenberg

während der Zeit: vom 30. Mai 2002 bis einschließlich 1. Juli 2002

zu folgenden Tageszeiten:

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Am Mellensee. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Am Mellensee  
Der Amtsdirektor  
Hauptstraße 8  
15838 Sperenberg

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:	Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
	Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 15. Mai 2002

Giesecke

## Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde  
gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1  
der Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1  
der Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

**über die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für  
das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg:**

- 1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Zossen für die amtsangehörigen  
Gemeinden**
- 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**

### **A. Allgemeine Gesetzesbegründung**

### **B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**

### **C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt:

Die Auslegung erfolgt im:                    Amt Zossen  
  Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Zimmer 7  
  Marktplatz 20/21  
  15806 Zossen

während der Zeit:                            vom 3. Juni 2002 bis einschließlich 5. Juli 2002

zu folgenden Tageszeiten:                Montag                9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
  Dienstag            9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
  Mittwoch            9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
  Donnerstag        9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
  Freitag              9.00 - 12.00 Uhr.

### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Zossen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde:

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Zossen  
Der Amtsdirektor  
Marktplatz 20/21  
15806 Zossen.

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:

Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 15. Mai 2002

Giesecke

## Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde  
gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1  
der Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1  
der Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

**über die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für  
das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg:**

- 1. Neugliederungsvorschlag betreffend die Ämter Dahme/Mark und  
Niederer Fläming für die amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter**
- 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**

### **A. Allgemeine Gesetzesbegründung**

### **B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**

### **C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt:

Die Auslegung erfolgt im:                    Amt Niederer Fläming  
  Zimmer Nr. 11  
  Dorfstraße 1a  
  14913 Niederer Fläming, Ortsteil Lichterfelde

während der Zeit:                            vom 10. Juni 2002 bis einschließlich 12. Juli 2002

zu folgenden Tageszeiten:                Montag                9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
  Dienstag            9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
  Mittwoch            9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
  Donnerstag        9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
  Freitag              9.00 - 12.00 Uhr.

### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.



# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Niederer Fläming  
Der Amtsdirektor  
Dorfstraße 1a  
14913 Niederer Fläming, Ortsteil Lichterfelde.

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:	Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
	Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 15. Mai 2002

Giesecke

## Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde  
gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1  
der Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 der  
Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

**über die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für  
das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg:**

- 1. Neugliederungsvorschlag betreffend die Ämter Dahme/Mark und  
Niederer Fläming für die amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter**
- 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**

**A. Allgemeine Gesetzesbegründung**

**B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**

**C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt:

Die Auslegung erfolgt im:                    Amt Dahme/Mark  
  Zimmer Nr. 14  
  Hauptstraße 48/49  
  15936 Dahme/Mark

während der Zeit:                            vom 3. Juni 2002 bis einschließlich 5. Juli 2002

zu folgenden Tageszeiten:                Montag                8.00 - 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr  
  Dienstag            8.00 - 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr  
  Mittwoch           8.00 - 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr  
  Donnerstag        8.00 - 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr  
  Freitag              8.00 - 12.15 Uhr.

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Dahme/Mark  
Der Amtsdirektor  
Hauptstraße 48/49  
15936 Dahme/Mark.

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:	Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
	Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 15. Mai 2002

Giesecke

## Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde  
gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1  
der Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1  
der Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

**über die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für  
das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg:**

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Rangsdorf für die amtsangehörigen  
Gemeinden Groß Machnow und Rangsdorf

sowie

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Blankenfelde-Mahlow für  
die amtsangehörigen Gemeinden sowie die Gemeinde Dahlewitz des Amtes Rangsdorf

2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag

**A. Allgemeine Gesetzesbegründung**

**B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**

**C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt:

Die Auslegung erfolgt im:                    Amt Rangsdorf  
    Zimmer 24  
    Ladestraße 6  
    15834 Rangsdorf

während der Zeit:                            vom 30. Mai 2002 bis einschließlich 1. Juli 2002

zu folgenden Tageszeiten:                   Montag            9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr  
    Dienstag        9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
    Mittwoch        9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr  
    Donnerstag     9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
    Freitag           9.00 - 12.00 Uhr.

### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten

# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Rangsdorf  
Der Amtsdirektor  
Ladestraße 6  
15834 Rangsdorf.

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:

Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 15. Mai 2002

Giesecke

## **Bekanntmachung**

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Anhörungsbehörde  
gemäß Artikel 98 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 1  
der Gemeindeordnung und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1  
der Anhörungsverordnung vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99)**

**über die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für  
das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg:**

- 1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Trebbin für die  
amtsangehörigen Gemeinden**
- 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**

### **A. Allgemeine Gesetzesbegründung**

### **B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**

### **C. Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Anhörungsverordnung mache ich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, bekannt:

Die Auslegung erfolgt in der:           Stadt Trebbin  
  Zimmer Nr. 18/19  
  Markt 1-3  
  14959 Trebbin

während der Zeit:                       vom 30. Mai 2002 bis einschließlich 1. Juli 2002

zu folgenden Tageszeiten:           Montag           9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr  
  Dienstag       9.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
  Mittwoch       9.00 - 12.00  
  Donnerstag     9.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr  
  Freitag         9.00 - 12.00 Uhr.

### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Trebbin. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder an das: Amt Trebbin  
Der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde  
Markt 1-3  
14959 Trebbin.

Ihre Äußerungen werde ich als Anhörungsbehörde unverzüglich an das Ministerium des Innern weiterleiten. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfs während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich in der

Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
Zimmer C5-2-07  
14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:	Montag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
	Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
	Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Luckenwalde, 15. Mai 2002

Giesecke